

Menge verteilt, die dem halben Jahreskontingent an Strohpressendraht entspricht. Bei der für die einzelnen LBSch errechneten Tonnanzahl sind die nachgemeldeten Drahtpressen schon berücksichtigt. Die Verteilung innerhalb der LBSch muß möglichst nach dem tatsächlichen Bedarf je Presse vorgenommen werden. Mit einer noch größeren Anlieferung von Draht ist im III. Vierteljahr kaum zu rechnen. Eine Nachzuteilung von Bezugsmarken kann deshalb nicht erfolgen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 722.

Hufbeschlagartikel; hier Lenkung der Produktion ab 1. 7. 1943

— II B 4/112 vom 1. 7. 1943 —

Die Auftragslenkungsstelle „Hufbeschlagartikel“ hat in sämtlichen Fachzeitschriften des deutschen Eisenhandels Ende Juni eine Notiz erscheinen lassen, die ich im Auszug bekanntgebe:

„In diesen Tagen ist auf Veranlassung der Reichsstelle für technische Erzeugnisse durch den Reichsinnungsverband des Schmiedehandwerks eine Bedarfserhebung bei sämtlichen Schmiedemeistern im Reich durchgeführt worden.

Jeder Schmiedemeister hatte drei Fragekarten auszufüllen, und zwar

die erste bezüglich seines Bedarfs in Hufeisen und Tauhufeisen,

die zweite für Hufnägel und Klaueneisen und

die dritte für Griffe, Stollen und Schweißgriffe.

Gleichzeitig wurde jeder Schmied angewiesen, auf der betreffenden Meldung einen Eisenhändler anzugeben, bei dem er in Zukunft die vorgenannten Artikel zu kaufen gedenkt.

Die Angaben des Schmiedemeisters gehen nach Prüfung durch den zuständigen Obermeister an die in Frage kommenden Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes des Schmiedehandwerks, die sie denjenigen Händlern zuleiten, für die durch die Schmiede optiert worden ist.

Regiebetriebe, die eigenen Hufbeschlag ausführen und noch keine Karte ausgefüllt haben, müssen sich sofort mit dem Obermeister der zuständigen Schmiedeinrichtung in Verbindung setzen.

Auf Grund der Umfrage bei den Schmieden soll die Bedarfslage überprüft und für die Verteilung der Produktion ein einwandfreier Schlüssel gefunden werden. Die angegebenen Bedarfszahlen stellen infolgedessen keineswegs einen Anspruch des meldenden Händlers dar.

Für jeden Artikel kann nur ein Lieferant (sei es Verband oder ein Großhändler) in Anspruch genommen werden.“

Diejenigen ldw Betriebe, die eigenen Hufbeschlag ausführen und die bisher eine Meldung nicht abgegeben haben, müssen sich sofort an den für sie zuständigen Obermeister wenden und die oben angegebenen 3 verschiedenen Fragekarten anfordern. Die Angaben müssen unbedingt wahrheitsgemäß gemacht werden, da sonst die Verteilung der Hufbeschlagartikel nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend erfolgen kann. Falsche Angaben können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Da die Verteilung der Hufbeschlagartikel schon ab 1. 7. 1943 auf Grund dieser Erhebung erfolgen soll, sind die OBF anzuweisen, die ldw Betriebe mit eigenen Gutswerkstätten sofort auf diese Erhebung hinzuweisen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften

und zur Unterrichtung der OBF. — DN 1943 S. 723.

Ackerbau

Landnutzungstausch als Selbsthilfe im Kriege

— II C 1/275 vom 26. 6. 1943 —

Termin

Nach Ziff. 12 meiner AO vom 14. 4. 1943 — II C 1/275 — (DN 1943 S. 471) ist mir bis zum 31. 7. 1943 erstmalig u. a. über die „beteiligte Flächengröße“ zu berichten. Auf Grund einer Anfrage teile ich mit, daß unter „beteiligter Flächengröße“ nicht

die Gesamtgröße der Gemeinden, in denen Landnutzungstausche durchgeführt werden, zu verstehen ist, sondern die Summe der beteiligten Grundstücke, die in das Verfahren einbezogen und damit auch beitragspflichtig sind.

An die Landes- und Kreisbauernschaften,

Landbauaußenstellen,

Wirtschaftsberatungsstellen. — DN 1943 S. 723.

Tierzucht

Einsatz und Überwachung von Melkmaschinen; hier Einsatzlenkung (4. Anordnung)

— II D 930/2 vom 28. 6. 1943 —

I.

Den Herstellerfirmen von Melkmaschinen ist es gegenwärtig aus kriegsbedingten Gründen vielfach nicht möglich, die bei Kaufabschluß angenommene bzw. für den Käufer als tragbar angesehene Lieferzeit einzuhalten. Da bei der Auftragserteilung in der Regel ein zwingendes Bedürfnis nach der mit der Verwendung einer Melkanlage verbundenen Arbeitsentlastung vorhanden ist, müssen sich solche Ver-

zögerungen neben dem Fortbestehen sonstiger Erschwerungen früher oder später ungünstig auf die Erzeugungstüchtigkeit des betreffenden Betriebes auswirken. Um wenigstens bei den vorhandenen Kaufabschlüssen in den dringendsten Fällen zu helfen, ist bekanntlich nach der zweiten und dritten Melkmaschinenanordnung auf Antrag der LBSch eine bevorzugte Lieferung möglich. Jedoch haben in letzter Zeit aus größter Not zunehmend solche Betriebe Melkmaschinen bestellt, denen nur dann wirksam geholfen werden kann, wenn die Lieferung möglichst umgehend erfolgt. Diese Verhältnisse erfordern unter weitestgehender Anpassung an die